

TuS Ende e.V.

Delegiertenversammlung am 29. Juni 2026

Antrag des Vorstands

Vorratsbeschluss zur Anpassung der Mitgliedsbeiträge

Der Vorstand stellt folgenden Antrag auf Erteilung eines Vorratsbeschlusses zur Anpassung der Beiträge aufgrund aktueller Entwicklungen der Rechtsprechung zur Umsatzsteuerpflicht bei Vereinen:

Sollte aufgrund gesetzlicher Änderungen, geänderter Verwaltungspraxis oder einer verbindlichen Entscheidung der Finanzverwaltung bzw. eines Gerichts auf Mitgliedsbeiträge des Vereins künftig Umsatzsteuer erhoben werden müssen, wird der Vorstand ermächtigt, die Mitgliedsbeiträge gemäß der gültigen Beitragsordnung entsprechend um den jeweils geltenden Umsatzsteuersatz zu erhöhen.

Die Beitragserhöhung darf ausschließlich in dem Umfang erfolgen, der erforderlich ist, um die entstehende Umsatzsteuer einschließlich etwaiger Nebenabgaben auszugleichen.

Die in der Beitragsordnung festgelegten Mitgliedsbeiträge gelten ab Eintritt der Umsatzsteuerpflicht als Nettobeiträge zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Der Verein informiert die Mitglieder über den Eintritt der Umsatzsteuerpflicht, die daraus resultierende Anpassung der Beiträge sowie den Zeitpunkt des Inkrafttretens durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Vereins.

Weitergehende Beitragserhöhungen bleiben den nach der Satzung zuständigen Organen vorbehalten.

§11 Vorstand, Erweiterter Vorstand

Formulierung alt

- (3) Der Vorstand setzt sich zusammen aus
- a. Vorstandsvorsitzender
 - b. Vorstand Immobilien / Stellvertretung Vorstandsvorsitz
 - c. Vorstand sportliche Entwicklung / Vereinsjugend
 - d. Vorstand Finanzen / Recht
 - e. Vorstand für Öffentlichkeitsarbeit

Formulierung neu

- (3) Der Vorstand setzt sich zusammen aus
- a. Vorstandsvorsitzender
 - b. Vorstand für IT und Digitalisierung,**
 - c. Vorstand **für** sportliche Entwicklung / Vereinsjugend
 - d. Vorstand **für** Finanzen / Recht
 - e. Vorstand für Öffentlichkeitsarbeit

Neuer Absatz

- (5) Der Vorstand bestimmt aus seiner Mitte einen Stellvertreter für den Vorstandsvorsitzenden und dokumentiert dies mit einem Vorstandsbeschluss.**

Neuer Absatz, alle folgenden werden in der Nummerierung um 2 erhöht

- (6) Ergänzend zu den Vorstandspositionen gemäß Absatz 3 können von der Delegiertenversammlung maximal 3 Beisitzer gewählt werden. Beisitzer nehmen in beratender Funktion ohne Stimmrecht an den Vorstandssitzungen teil.**

§12 Abteilungen

Formulierung alt

(4) Die Abteilungsversammlung soll jährlich vom Abteilungsleiter /-vorstand einberufen werden. Über die Versammlung ist zeitnah ein Protokoll zu führen, das vom Abteilungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben ist. Das Protokoll ist dem Vorstand unaufgefordert zur Kenntnis zu geben.

Formulierung neu

(4) Die Abteilungsversammlung soll jährlich vom Abteilungsleiter /-vorstand einberufen werden. **Die Einladung soll 4 Wochen vor dem angesetzten Termin erfolgen. Die Einladung zur Abteilungsversammlung kann formfrei erfolgen (z. B. per Aushang, Messenger etc.).** Über die Versammlung ist zeitnah ein Protokoll zu führen, das vom Abteilungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben ist. **In diesem Protokoll ist als Nachweis über die Ordnungsmäßigkeit der Einladung die Form sowie das Datum der Bekanntgabe/des Versandes aufzunehmen.** Das Protokoll ist dem Vorstand unaufgefordert zur Kenntnis zu geben.